

Ergänzungsleistungen und Verwandtenunterstützung

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenshaltungskosten decken. Anspruchsberechtigt ist, wer eine AHV oder IV-Rente bezieht, in der Schweiz Wohnsitz hat, Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates ist oder Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben.

Die Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben. Bei einem Ausgabenüberschuss wird die Differenz durch 12 geteilt und in monatlichen Raten ausbezahlt. Als Ausgaben anerkannt werden der allgemeine Lebensbedarf, Heimtaxen, Krankenversicherung, Miete, Gebäudeunterhalt und Hypothekenzinsen, Berufsauslagen und AHV-Beiträge. Nebst den Einnahmen aus Renten, Vermögensertrag oder Versicherungsleistungen wird auch ein Teil des Vermögens (Vermögensverzehr), das bei Alleinstehenden CHF 37'500, bei Ehepaaren CHF 60'000 übersteigt, angerechnet. Der übersteigende Vermögensteil wird als Vermögen betrachtet, das der EL-Bezüger teilweise für den Lebensunterhalt verwenden soll. Dieser Anteil beträgt bei AHV-Bezüger 1/10 und bei IV-Bezüger 1/15. Bei Personen, die in einem Heim wohnen maximal 1/5 des Vermögens. Oft wird der Vermögensverzehr missverstanden und man meint, dass bei einem Vermögen über den erwähnten Freibeträgen kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Ob dies wirklich so ist, zeigt erst die Vergleichsrechnung.

Der Vermögensverzehr kann im Falle des Aufenthaltes in einem Alters- oder Pflegeheim das vorhandene Vermögen rasch aufbrauchen. Deshalb kann bei älteren Personen durchaus der Gedanke aufkommen, einen Teil ihres Vermögens durch eine Schenkung an die Nachkommen zu „retten“. Die Meinung, man könne zum Schutz des Vermögens, zum Beispiel sein Haus, auf die Kinder überschreiben und dann beim Heimeintritt Ergänzungsleistungen beantragen, wenn das Ersparte knapp wird, ist verbreitet. Doch die Rechnung geht in der Regel nicht auf: Erhält nämlich der Staat Kenntnis von der Schenkung, wird er auch Jahre später bezogene Leistungen zurückfordern. Die Sozialbehörde findet bereits beim Ausfüllen des Gesuchs für Ergänzungsleistungen heraus, dass ein Haus in der Vermögensmasse ist, beziehungsweise war. Im Formular muss nämlich deklariert werden, ob der Gesuchsteller „jemals Vermögenswerte wie Grundeigentum besessen“ habe. Die Behörde wird also dem Schenker den Liegenschaftswert anrechnen, wie wenn er sie immer noch besässe. Ein verschenktes Haus wird als „Verzichtsvermögen“ betrachtet. Dies ist eine recht ungemütliche Lage, auch für die beschenkten Kinder, die im Sinne der Verwandtenunterstützung (siehe nachfolgend) zu Kasse gebeten werden könnten.

Oft heisst es im Volksmund, nach fünf Jahren sei eine Schenkung „verjährt“ und die Behörde könne nicht mehr darauf zurückgreifen. Doch das stimmt nicht. Da für Schenkungen keine gesetzlichen Verjährungsfristen vorgesehen ist, berücksichtigen Behörden auch Vermögensabtretungen, die zehn und mehr Jahre zurückliegen. Je länger das her ist, desto höher der erlaubte Abzug.

<i>Berechnung der Ergänzungsleistungen</i>	
<i>am Beispiel einer Alleinstehenden Bezügerin im Heim</i>	
	CHF
Ausgaben	
Heimtaxe	43'800
persönliche Auslagen	4'200
Krankenkassenprämien	4'320
Total	52'320
Einnahmen	
AHV-Rente	14'100
Leistungen der Pensionskasse	7'200
Vermögensertrag	90
Vermögensverzehr (1/5)	1'500
Total	22'890
Ergänzungsleistungen	
Ausgaben	52'320
abzüglich Einnahmen	-22'890
jährliche Ergänzungsleistung	29'430
monatliche Ergänzungsleistung	2'453

Verwandtenunterstützungspflicht

Wer seinen Lebensunterhalt nicht mehr selbst verdienen kann, hat einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung durch seine nahen Verwandten. Die Verwandtenunterstützung gehört zu den heisseren Eisen der Sozialhilfe. Wer von den Verwandten kann für wen und in welchem Umfang zur Unterstützung verpflichtet werden? Erfahren die Sozialbehörde, dass Sozialhilfebezüger über wohlhabende Eltern oder Kinder verfügen, wenden sie sich in der Regel an diese und fordern sie auf, einen Beitrag an den Unterhalt ihrer Verwandten zu leisten. Viele kommen dieser Aufforderung freiwillig nach und erachten die Unterstützung als eine moralische Pflicht. Es wird deshalb meistens eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die für eine bestimmte Zeit eine Leistungspflicht vorsieht, die beiden Parteien als angemessen erscheint. Doch was geschieht im Konfliktfall? Welche rechtlichen Regeln gelten dann? Was sind „günstige Verhältnisse“, von denen das Gesetz spricht? Wer ist für die Festlegung einer Unterstützungspflicht zuständig?

Voraussetzungen für die Unterstützungspflicht:

1. Es besteht ein Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie zur unterstützten Person

Das heisst, Eltern sind für ihre erwachsenen Kinder unterstützungspflichtig und umgekehrt. Die Pflicht kann sich auch auf die Grosseltern, Enkel, Urgrosseltern und Urenkel erstrecken. Unter mehreren Pflichtigen richtet sich die Pflicht nach der Reihenfolge der Erbberechtigung. Entferntere Verwandte können also nur zur Unterstützung herangezogen werden, wenn nähere nicht mehr leben oder finanziell nicht leistungsfähig sind. Mehrere auf gleicher Stufe erbberechtigte Verwandte sind nicht solidarisch zur Hilfe verpflichtet, sondern nur anteilmässig im Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Nicht unterstützungspflichtig sind Verwandte in der Seitenlinie: Geschwister, Onkel und Tanten, Neffe und Nichte, Cousin und Cousine, Schwiegereltern, -söhne und -töchter.

2. Die unterstützte Person ist in einer objektiven Notlage

Das ist dann der Fall, wenn sie sich den notwendigen Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Kraft erarbeiten kann und auch keine Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen (Kranken- oder Arbeitslosentaggeld, Invalidenrente usw.) zur Verfügung stehen. Die Hilfe dient dazu, eine Notlage zu beheben. Es ist also nicht ihr Zweck, einen aufwendigen Lebensstil zu finanzieren. Sie umfasst also nur das, was zum Lebensunterhalt wirklich notwendig ist. Nicht dazu gehört z.B. die Verzinsung und Rückzahlung von Schulden.

3. Die Pflichtigen leben in günstigen Verhältnissen

Das Bundesgericht hat in einem Urteil im Jahre 2007 festgehalten, was günstige Verhältnisse sind: Das sei dann der Fall, wenn die Unterstützungsbeiträge ohne wesentliche Beeinträchtigung einer wohlhabenden Lebensführung aufgebracht werden können. Die Pflichtigen hätten Anspruch auf ein dauerndes, gleichbleibendes und gesichertes Einkommen auf hohem Niveau bis ans Lebensende. Zudem hätte der Anspruch des Verpflichteten auf Bildung einer guten Vorsorge grundsätzlich Vorrang vor der Pflicht auf Verwandtenunterstützung.

4. Die Unterstützungsleistung ist für die Pflichtigen zumutbar

Es werden dabei nicht nur rechtliche und finanzielle, sondern auch menschliche Aspekte berücksichtigt. So ist im Gesetz verankert, dass es unter gewissen Umständen nicht angemessen („unbillig“) erscheint, Pflichtige zu Leistungen heranzuziehen. Unbillig wäre es beispielsweise von Nachkommen Unterstützung für einen Vater zu fordern, der seine Familienpflichten grob vernachlässigte oder seine Angehörigen ständig mit Gewaltandrohung terrorisierte. Auch ein jahrelanger Kontaktabbruch kann die Unterstützungspflicht in Frage stellen. Keine Rolle spielt hingegen die Ursache einer Notlage. Die berechtigte Person hat also sogar den Anspruch auf Unterstützung, wenn sie die Notlage selbst verschuldete.

Wie wird die Unterstützungspflicht gegenüber Verwandten geltend gemacht?

Grundsätzlich müsste der Berechtigte die Unterstützungspflicht gegenüber seinen Verwandten selbst geltend machen, was in der Praxis aber selten geschieht. Wird jemand mit Sozialhilfeleistungen unterstützt, geht der Anspruch von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen über. Das bedeutet, dass die Gemeinde versucht, über die Verwandtenunterstützung die ausgerichtete Sozialhilfe ganz oder teilweise zurückzuerhalten.

Was gilt bei Ehepaaren?

Ehegatten tragen die gesamten Lebenshaltungskosten gemeinsam, unabhängig vom Güterstand. Bezieht ein Ehepaar Sozialhilfe und können nur die Eltern des einen Partners zur Unterstützung verpflichtet werden, so kann nur die Hälfte des Gesamtbetrages der Unterstützung eingefordert werden. Erhalten die Eltern einer verheirateten Person Sozialhilfe, so kann höchstens auf das von dieser Person selbst erzielte Einkommen zurückgegriffen werden.

Vorgehen der Behörde bei der Geltendmachung der Unterstützungspflicht

Verwandtenunterstützungsleistungen können rückwirkend auf maximal ein Jahr gefordert werden. Wer Sozialhilfe bezieht, muss Name und Adresse der Verwandten in auf- und absteigender Linie bekannt geben. Die Behörde nimmt dann mit diesen Kontakt auf und erhebt mittels Steuerausweisen die finanziellen Verhältnisse. Liegen die Werte des anrechenbaren Einkommens (steuerbares Einkommen inklusive eines Vermögensverzehr) über den Werten gemäss folgender Tabelle, gehen die Behörden grundsätzlich von einer Unterstützungspflicht aus. Gemäss den Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) soll eine Unterstützungspflicht von Verwandten erst dann geltend gemacht werden, wenn das steuerbare Einkommen die folgenden Beiträge übersteigt (Beiträge inklusive eines bestimmten Vermögensverzehr gemäss nachfolgender Aufstellung):

Ehepaare, eingetragene Paare	CHF	180'000
Zuschlag pro Kind in Ausbildung	CHF	20'000
Alleinstehende	CHF	120'000

Beim Vermögen wird Alleinstehenden ein Freibetrag von CHF 250'000 und Ehepaaren ein solcher von CHF 500'000 sowie pro Kind von CHF 40'000 belassen. Vom übersteigenden Teil wird ein Vermögensverzehr von zwischen 1/60 (bei unter 30-Jährigen) und 1/20 (bei über 60-Jährigen) eingerechnet.

Selbstverständlich darf die Behörde von den Pflichtigen maximal den Betrag einfordern, den sie selbst als Sozialhilfe an die berechnete Person ausrichtet. Der nach rein rechnerischen Kriterien ermittelte Betrag ist als Vorschlag der Behörde an den Pflichtigen zu verstehen. Sind diese damit einverstanden, wird darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Finden die Parteien keine Einigung, muss weiterverhandelt werden, denn die Gemeinde ist nicht berechnigt, die Unterstützung gegen den Willen des Pflichtigen festzulegen – das ist nur über ein rechtskräftiges Gerichtsurteil als Folge einer Unterstützungspflicht möglich. Die SKOS empfiehlt den Behörden auch, die gesamten Umstände eines Falls genau zu prüfen. Die Auswirkungen auf das familiäre Beziehungsgefüge, die Frage, was von den Pflichtigen, finanziell oder betreuerisch, bereits in Vergangenheit für die Berechnigten geleistet wurde und auch die Zumutbarkeit spielen eine Rolle.

Können sich Behörden und Pflichtige nicht einigen, bleibt die Behörde nur der Weg ans zuständige Gericht. Dort wird die Behörde mit ihren Anträgen nur durchdringen, wenn sie die Berechnungen gemäss den vorgängig erwähnten Limiten gemacht hat.

Der Drang zur Durchsetzung der Verwandtenunterstützungspflicht wird durch die verminderten Steuererträge der öffentlichen Haushalte sicherlich an Bedeutung zunehmen. Der Gesamtbetrag der eingeforderten Gelder ist jedoch immer noch relativ gering und es ist fraglich, inwieweit Aufwand und Ertrag in einem Verhältnis stehen.

September 2015